



Brüssel, den 31.5.2017  
COM(2017) 279 final

ANNEXES 1 to 2

## **ANHÄNGE**

**des Vorschlags für eine**

**Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates**

**über die Überwachung und Meldung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und des  
Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge**

{SWD(2017) 188 final}

{SWD(2017) 189 final}

## Anhang I

### Zu überwachende und zu meldende Daten

#### TEIL A: VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU ÜBERWACHENDE UND ZU MELDENDE DATEN

- a) Fahrzeug-Identifizierungsnummern aller neuen Fahrzeuge gemäß Artikel 2 Buchstaben a und b, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zugelassen sind;
- b) Name des Herstellers;
- c) Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers);
- d) Code des Aufbaus gemäß Eintrag 38 der Übereinstimmungsbescheinigung (soweit verfügbar);
- e) im Falle der in Artikel 2 Buchstabe a genannten Fahrzeuge: Angaben zum Antrieb gemäß den Einträgen 23, 23.1 und 26 der Übereinstimmungsbescheinigung.

#### TEIL B: VON DEN HERSTELLERN SCHWERER NUTZFAHRZEUGE ZU ÜBERWACHENDE UND ZU MELDENDE DATEN

Nr.	Überwachungsparameter	Quelle Anhang I Anlage 1 der Verordnung [.../...]	Beschreibung
1	Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)	1.1.1	Kennzeichnung des Fahrzeugs und der Bauteile
2	Motor-Zertifizierungsnummer	1.2.1	
3	CdxA-Zertifizierungsnummer (falls zutreffend)	1.8.2	
4	Getriebe-Zertifizierungsnummer	1.3.2	
5	Achsen-Zertifizierungsnummer	1.7.2	
6	Reifen-Zertifizierungsnummer, Achse 1	1.9.2	
7	Reifen-Zertifizierungsnummer, Achse 2	1.9.6	
8	Reifen-Zertifizierungsnummer, Achse 3	1.9.10	
9	Reifen-Zertifizierungsnummer, Achse 4	1.9.14	
10	Fahrzeugklasse	1.1.2	Fahrzeugklassifizierung
11	Radachsenkonfiguration	1.1.3	
12	Maximal zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs	1.1.4	
13	Fahrzeuggruppe	1.1.5	
14	Name des Herstellers	1.1.6	Fahrzeug- und

15	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers)	1.1.7	Fahrgestellspezifikation
16	tatsächliche Leermasse, korrigiert	1.1.8	
17	Nennleistung des Motors	1.2.2.	Hauptmotorspezifikationen
18	Leerlaufdrehzahl des Motors	1.2.3	
19	Nenn Drehzahl des Motors	1.2.4	
20	Hubraum	1.2.5	
21	Typ des Bezugskraftstoffs	1.2.6	
22	Zur Ermittlung von CdxA verwendete Zertifizierungsoption (Standardwert oder Messung)	1.8.1	Aerodynamik
23	CdxA-Wert	1.8.3	
24	Name und Anschrift des Herstellers	—	Hauptgetriebespezifikationen
25	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers)	—	
26	Zur Ermittlung des Verlustkennfelds mithilfe des VECTO-Instruments verwendete Zertifizierungsoption (Standardwerte/Methode 1/Methode 2)	1.3.1	
27	Getriebeart	1.3.3	
28	Zahl der Gänge	1.3.4	
29	Übersetzungsverhältnis Hinterachse	1.3.5	
30	Retarder (ja/nein)	1.3.6	
31	Nebenantrieb (ja/nein)	1.3.7	
32	Name und Anschrift des Herstellers	—	Hauptachsspezifikationen
33	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers)	—	
34	Zur Ermittlung des Verlustkennfelds mithilfe des VECTO-Instruments verwendete Zertifizierungsoption (Standardwerte/Messung)	1.7.1	
35	Achstyp	1.7.3	
36	Achsübersetzung	1.7.4	
37	Zur Ermittlung des Verlustkennfelds mithilfe des VECTO-Instruments verwendete Zertifizierungsoption (Standardwerte/Messung)	1.6.1	Spezifikationen Winkelgetriebe
38	Winkelgetriebeübersetzung	1.6.2	
39	Name und Anschrift des Herstellers	—	Hauptreifenspezifikationen

40	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers)	—	
41	Reifenabmessung, Achse 1	1.9.1	
42	Spezifischer Rollwiderstandskoeffizient ( <i>rolling resistance coefficient</i> , RRC) aller Reifen auf Achse 1 (links/rechts)	1.9.3	
43	Reifenabmessung, Achse 2	1.9.4	
44	Doppelachse (ja/nein), Achse 2	1.9.5	
45	RRC aller Reifen auf Achse 2 (links/rechts)	1.9.7	
46	Reifenabmessung, Achse 3	1.9.8	
47	Doppelachse (ja/nein), Achse 3	1.9.9	
48	RRC aller Reifen auf Achse 3 (links/rechts)	1.9.11	
49	Reifenabmessung, Achse 4	1.9.12	
50	Doppelachse (ja/nein), Achse 4	1.9.13	
51	RRC, Achse 4 (links/rechts)	1.9.15	
52	Motorkühlventilator (ja/nein – falls ja, Art der Technologie angeben)	1.10.1	Hauptzusatzspezifikationen
53	Steuerpumpe (ja/nein – falls ja, Art der Technologie angeben)	1.10.2	
54	Elektrisches System (ja/nein – falls ja, Art der Technologie angeben)	1.10.3	
55	Pneumatisches System (ja/nein – falls ja, Art der Technologie angeben)	1.10.4	
56	Einsatzprofil (Langstrecke, regional, innerstädtisch, Baugewerbe)	2.1.1	Simulationsparameter (für jedes Einsatzprofil/jede Last/jedes Kraftstoffgemisch)
57	Last (gemäß VECTO-Definition)	2.1.2	
58	Fahrzeuggesamtmasse in Simulation	2.1.4	
59	Mittlere Geschwindigkeit	2.2.1	Antriebsleistung des Fahrzeugs (für jedes Einsatzprofil/jede Last/jedes Kraftstoffgemisch)
60	Mindestmomentangeschwindigkeit	2.2.2	
61	Höchstmomentangeschwindigkeit	2.2.3	
62	Maximale Verzögerung	2.2.4	
63	Maximale Beschleunigung	2.2.5	
64	Volllastanteil an Lenkzeiten	2.2.6	
65	Gesamtzahl der Schaltvorgänge	2.2.7	
66	Gefahrene Entfernung insgesamt	2.2.8	
67	CO <sub>2</sub> -Emissionen	2.3.13–	CO <sub>2</sub> -Emissionen und

	(ausgedrückt in g/km, g/t-km, g/p-km, g/m <sup>3</sup> -km)	2.3.16	Kraftstoffverbrauch (für jedes Einsatzprofil/jede Last/jedes Kraftstoffgemisch)
68	Treibstoffverbrauch (ausgedrückt in l/100 km, l/t-km, l/p-km, l/m <sup>3</sup> -km, MJ/km, MJ/t-km, MJ/p-km, MJ/m <sup>3</sup> -km)	2.3.1–2.3.12	
69	Version des Instruments zur Berechnung des Energieverbrauchs von Fahrzeugen	3.1.1	Software und Angaben zum Nutzer
70	Datum und Uhrzeit der VECTO-Simulation	3.1.2	
71	VECTO-Nutzer-/Lizenznummer	3.1.3	
72	Hash-Verschlüsselung	3.1.4	
73	Fortschrittliche Technologien zur Senkung der CO <sub>2</sub> -Emissionen	—	Fahrzeugtechnologien zur Senkung der CO <sub>2</sub> -Emissionen

## ANHANG II

### Datenmeldung und -verwaltung

#### 1. MELDUNG DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN

- 1.1 Die Mitgliedstaaten überwachen ab dem 1. Januar 2019 die Daten gemäß Anhang I Teil A auf Kalenderjahrbasis.
- 1.2 Die Daten werden von der Kontaktstelle der zuständigen Behörde gemäß Artikel 4 elektronisch an das von der EUA verwaltete zentrale Datenarchiv übermittelt.

Die Kontaktstelle unterrichtet die Kommission und die EUA von der Datenübertragung per E-Mail an folgende Adressen:

[\[EC-CO2-HDV-IMPLEMENTATION@ec.europa.eu\]](mailto:EC-CO2-HDV-IMPLEMENTATION@ec.europa.eu) und  
[HDV-monitoring@eea.europa.eu](mailto:HDV-monitoring@eea.europa.eu).

#### 2. MELDUNG DURCH DIE HERSTELLER

- 2.1 Die Hersteller teilen der Kommission unverzüglich und spätestens bis zum [31. Dezember 2018] die folgenden Informationen mit:
  - a) Name des Herstellers in der Übereinstimmungsbescheinigung oder im Einzelgenehmigungsbogen;
  - b) Welt-Herstellernummer (WMI) gemäß Verordnung (EU) Nr. 19/2011 der Kommission<sup>1</sup> zur Verwendung in Fahrzeug-Identifizierungsnummern neuer schwerer Nutzfahrzeuge, die in Verkehr gebracht werden sollen;
  - c) für das Hochladen der Daten in den Geschäftsdatenspeicher (*Business Data Repository*, BDR) der EUA zuständige Kontaktstelle.

Sie teilen der Kommission unverzüglich jede Änderung dieser Angaben mit.

Die Mitteilungen sind an die unter Nummer 1.2 genannten Empfänger zu übermitteln.

- 2.2 Neu auf den Markt kommende Hersteller teilen der Kommission die unter Nummer 2.1 genannten Angaben unverzüglich mit.
- 2.3 Ab dem [1. Januar 2019] und in jedem darauf folgenden Kalenderjahr erfasst jeder Hersteller für jedes hergestellte schwere Nutzfahrzeug die Daten gemäß Anhang I Teil B.
- 2.4 Die unter Nummer 2.3 genannten Daten werden von der Kontaktstelle des Herstellers gemäß Artikel 5 Absatz 1 elektronisch an den von der EUA verwalteten Geschäftsdatenspeicher übermittelt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 19/2011 der Kommission vom 11. Januar 2011 über die Typgenehmigung des gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikchilds und der Fahrzeug-Identifizierungsnummer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 8 vom 12.1.2011, S. 1).

Die Kontaktstelle unterrichtet die Kommission und die EUA von der Datenübertragung per E-Mail an die Funktionsmailboxen gemäß Nummer 1.2 dieses Anhangs.

### **3. DATENVERARBEITUNG**

- 3.1 Die EUA verarbeitet die gemäß den Nummern 1.2 und 2.4 übermittelten Daten und erfasst die verarbeiteten Daten im Zentralregister für Daten über schwere Nutzfahrzeuge.
- 3.2 Die im Register erfassten Daten über die im vorangegangenen Kalenderjahr zugelassenen Fahrzeuge mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Angaben werden ab [2020] spätestens bis zum [31. Oktober] jedes Jahres veröffentlicht.
- 3.3 Stellt eine zuständige Behörde oder ein Hersteller Fehler in den vorgelegten Daten fest, unterrichtet sie/er unverzüglich die Kommission und die EUA per Fehlerbenachrichtigung an das zentrale Datenarchiv bzw. den Geschäftsdatenspeicher sowie per E-Mail an die Funktionsmailboxen gemäß Nummer 1.2.
- 3.4 Die Kommission überprüft und berichtigt gegebenenfalls die mitgeteilten Fehler im Register mit Unterstützung der EUA.
- 3.5 Die Kommission stellt mit Unterstützung der EUA rechtzeitig vor Ablauf der Fristen für die Datenübermittlung elektronische Formate für die Übermittlung der Daten gemäß den Nummern 1.2 und 2.4 bereit.